

Verkündungsblatt der Technischen Hochschule Ostwestfalen-Lippe

48. Jahrgang – 30. April 2020 – Nr. 20

Bekanntmachung der Neufassung

der Masterprüfungsordnung

für den Studiengang Production Engineering and Management

an der Technischen Hochschule Ostwestfalen-Lippe

(MPO PEM)

vom 27. April 2020

Bekanntmachung der Neufassung der Masterprüfungsordnung

für den Studiengang Production Engineering and Management an der Technischen Hochschule Ostwestfalen-Lippe (MPO PEM)

vom 27. April 2020

Hiermit wird nachstehend der Wortlaut der Masterprüfungsordnung für den Studiengang Production Engineering and Management an der Technischen Hochschule Ostwestfalen-Lippe in der vom 01. März 2020 an geltenden Fassung bekannt gemacht, wie er sich aus

- der Masterprüfungsordnung für den Studiengang Production Engineering and Management an der Hochschule Ostwestfalen-Lippe (MPO PEM) vom 26. Februar 2013 (Verkündungsblatt der Hochschule Ostwestfalen-Lippe 2013/Nr. 5),
- der Satzung zur Änderung der Masterprüfungsordnung für den Studiengang Production Engineering and Management an der Hochschule Ostwestfalen-Lippe (MPO PEM) vom 25. Mai 2016 (Verkündungsblatt der Hochschule Ostwestfalen-Lippe 2016/Nr. 13), sowie
- der zweiten Satzung zur Änderung der Masterprüfungsordnung für den Studiengang Production Engineering and Management an der Technischen Hochschule Ostwestfalen-Lippe (MPO PEM) vom 20. April 2020 (Verkündungsblatt der der Technischen Hochschule Ostwestfalen-Lippe 2020/Nr. 17)

ergibt.

Lemgo, den 27. April 2020

Der Präsident der Technischen Hochschule Ostwestfalen-Lippe

Prof. Dr. Jürgen Krahl

Hinweis:

Nach Ablauf von einem Jahr nach Bekanntgabe dieser Ordnung können nur unter den Voraussetzungen des § 12 Absatz 5 Nr. 1 bis Nr. 4 Hochschulgesetz NRW Verletzungen von Verfahrens- oder Formvorschriften des Hochschulgesetzes oder des Ordnungs- oder des sonstigen Rechts der Hochschule geltend gemacht werden. Ansonsten ist eine solche Rüge ausgeschlossen.

Bekanntmachung der Neufassung der Masterprüfungsordnung

für den Studiengang Production Engineering and Management an der Technischen Hochschule Ostwestfalen-Lippe (MPO PEM)

in der Fassung der Bekanntmachung

vom 27. April 2020

Inhaltsübersicht

I. Allgemeines

§ 1	Geltungsbereich
§ 2	Ziel des Studiums und Zweck der Masterprüfung
§ 3	Mastergrad
§ 4	Studienvoraussetzungen
§ 5	Regelstudienzeit, Studienumfang, Studienorte, Lehr- und Prüfungssprache, Prüfungen bei
	der Partnerhochschule
§ 6	Aufbau der Prüfungen und Prüfungsfristen
§ 7	Prüfungsausschuss
§ 8	Prüfende und Beisitzende
§ 9	Anrechnung von Prüfungsleistungen und Einstufung in höhere Fachsemester
§ 10	Beurteilung der Prüfungsleistungen, Credits und ECTS-Anrechnungspunkte
§ 11	Wiederholung von Prüfungsleistungen
§ 12	Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

II. Studienbegleitende Prüfungen

s 13	Ziel, Umfang und Form der studienbegleitenden Prufungen
§ 14	Zulassung zu studienbegleitenden Prüfungen
§ 15	Durchführung von studienbegleitenden Prüfungen
§ 16	Studierende in besonderen Situationen
§ 17	Klausurarbeit und E-Klausur
§ 17 a	Prüfung im Antwort-Wahl-Verfahren

§ 18	Programmierarbeit
§ 19	Mündliche Prüfung
§ 20	Präsentation
§ 21	Ausarbeitung mit Kolloquium
§ 22	Ausarbeitung mit Präsentation
§ 22 a	Ausarbeitung mit Präsentation und Klausur
	III. Masterprüfung, Praxisphase, Zusatzfächer
§ 23	Studienbegleitende Prüfungen der Masterprüfung
§ 24	Praxisphase
§ 25	Schriftlicher Teil der Masterarbeit
§ 26	Zulassung zum schriftlichen Teil der Masterarbeit
§ 27	Ausgabe und Bearbeitung des schriftlichen Teils der Masterarbeit
§ 28	Abgabe des schriftlichen Teils der Masterarbeit
§ 29	Kolloquium
§ 30	Beurteilung der Masterarbeit
§ 31	Ergebnis der Masterprüfung
§ 32	Masterzeugnis, Gesamtnote, Masterurkunde
§ 33	Diploma Supplement und Transcript of Records
§ 34	Zusatzfächer
	IV. Ungültigkeit von Prüfungen, Aberkennung des Mastergrades,
	Einsicht in die Prüfungsakten
§ 35	Ungültigkeit der Masterprüfung, Aberkennung des Mastergrades
§ 36	Einsicht in die Prüfungsakten
	V. Schlussbestimmungen
§ 37	In-Kraft-Treten und Veröffentlichung
Anlage	1 Studienverlaufsplan Masterstudiengang Production Engineering and Management
Anlage	Notenumrechnungstabellen
Anlage	3 Englische Fächerbezeichnungen

I. Allgemeines

§ 1

Geltungsbereich

Diese Masterprüfungsordnung regelt den Studienverlauf und die Masterprüfung im Studiengang "Production Engineering and Management" an der Technischen Hochschule Ostwestfalen-Lippe (TH OWL). Der Studiengang wird als Double-Degree-Programm mit der Partnerhochschule Universitä degli Studi di Trieste (UNITS) durchgeführt.

§ 2

Ziel des Studiums und Zweck der Masterprüfung

- (1) Ziel des Studiums ist, dass die Studierenden, nach einem ersten berufsbefähigenden Hochschulabschluss, vertiefte wissenschaftliche Kenntnisse und Vorgehensweisen technischer, wirtschaftlicher und methodischer Art erwerben und dazu qualifiziert werden, diese selbst weiterzuentwickeln und komplexe Problemstellungen sowohl in der Praxis als auch in der Forschung und Entwicklung in wissenschaftlicher Weise selbständig und verantwortlich zu lösen.
- (2) Durch die Masterprüfung soll festgestellt werden, ob der Prüfling vertiefte Fachkenntnisse erworben hat und befähigt ist, auf der Grundlage wissenschaftlicher Erkenntnisse und Methoden komplexe Problemstellungen eigenständig zu lösen.

§ 3

Mastergrad

Auf Grund der bestandenen Masterprüfung verleihen die Technische Hochschule Ostwestfalen-Lippe den akademischen Grad "Master of Science", abgekürzt "M.Sc." und die Universitá degli Studi di Trieste den akademischen Grad "Laurea Magistrale".

§ 4

Studienvoraussetzungen

(1) Voraussetzung für die Aufnahme des Studiums ist

- 1. die Fachhochschulreife oder eine als gleichwertig anerkannte Qualifikation und
- 2. der Nachweis über die Bachelor- oder Diplomprüfung in einem Studiengang im Bereich Wirtschaftsingenieurwesen, an der TH OWL insbesondere in den Studiengängen Holztechnik, Produktionstechnik oder Wirtschaftsingenieurwesen, mit einer Regelstudienzeit von mindestens sechs Semestern. In Ausnahmefällen kann auch der Nachweis über die Bachelor- oder Diplomprüfung in einem anderen mindestens sechssemestrigen Studiengang, der zu einem wesentlichen Anteil vergleichbare Inhalte der genannten Studiengänge umfasst, akzeptiert werden.
- 3. darüber hinaus der Nachweis einer Gesamtabschlussnote von 3,0 oder besser in dem absolvierten Studiengang nach Nr. 2 und
- 4. der Nachweis über Kenntnisse der englischen Sprache, belegt durch das "First Certificate in English FCE" (entspricht Stufe der B 2 des gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens) oder einen gleichwertigen Nachweis.
- (2) Über das Vorliegen der Voraussetzungen nach Absatz 1 Nr. 2 Satz 2 entscheidet die Teachingkommission.
- (3) Sofern auch der dritte Wiederholungsversuch in einem Prüfungsfach in einem anderen Studiengang der Technischen Hochschule Ostwestfalen-Lippe mit "nicht ausreichend" bewertet wurde oder als mit "nicht ausreichend" bewertet gilt und dieses Fach in der Prüfungsordnung des anderen Studiengangs und dieser Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Production Engineering and Management dieselbe Fach-Nummer hat und das betreffende Fach Pflichtfach im Masterstudiengang Production Engineering and Management ist, ist eine Einschreibung in den Masterstudiengang Production Engineering and Management zu versagen.

§ 5

Regelstudienzeit, Studienumfang, Studienorte, Lehr- und Prüfungssprache, Prüfungen bei der Partnerhochschule

(1) Die Regelstudienzeit beträgt einschließlich der Masterprüfung vier Semester. Eine Aufnahme des Studiums ist an der TH OWL jeweils zum Sommer- und zum Wintersemester möglich.

- (2) Es sind insgesamt 120 Credits zu erwerben.
- (3) Der Studienverlauf sieht je nach Status der UNITS oder der TH OWL als "Heimathochschule"
 ** und je nach Studienbeginn folgende Studienorte vor:

a) "Heimathochschule": UNITSStudienbeginn: Wintersemester

Semester	Studienorte
1. Sem. (WS)	UNITS
2. Sem. (SS)	UNITS
3. Sem. (WS)	TH OWL
4. Sem. (SS)	UNITS

b) "Heimathochschule": TH OWL Studienbeginn: Wintersemester

Semester	Studienorte
1. Sem. (WS)	TH OWL
2. Sem. (SS)	UNITS
3. Sem. (WS)	TH OWL
4. Sem. (SS)	TH OWL

^{**} Studierende, deren "Heimathochschule" die TH OWL ist, werden im Folgenden als Studierende der TH OWL bezeichnet.

Studierende, deren "Heimathochschule" die UNITS ist, werden im Folgenden als Studierende der UNITS bezeichnet.

c) "Heimathochschule": TH OWL Studienbeginn: Sommersemester

Semester	Studienorte
1. Sem. (SS)	TH OWL
2. Sem. (WS)	TH OWL
3. Sem. (SS)	UNITS
4. Sem. (WS)	TH OWL

- (4) Die Lehrveranstaltungen und die Prüfungen im Masterstudiengang Production Engineering and Management werden an der UNITS in englischer Sprache durchgeführt. Die Lehrveranstaltungen und Prüfungen an der TH OWL werden zum Teil in englischer Sprache und sofern Fächer ausschließlich von Studierenden der TH OWL zu absolvieren sind zum Teil in deutscher Sprache durchgeführt. Es besteht für Studierende der TH OWL insbesondere, wenn der Nachweis über ausreichende Kenntnisse der deutschen Sprache (TestDaF oder gleichwertiger Nachweis) nicht erbracht werden kann grundsätzlich auch die Möglichkeit, das Studium vollständig in Englisch zu absolvieren. In diesem Fall müssen an der TH OWL aus dem aus der Anlage 1 ersichtlichen Studienverlaufsplan (1. bis 3. Semester) englische Fächer der Fächergruppen B, C, E, F, G bestanden werden.
- (5) Für die an der UNITS zu erbringenden studienbegleitenden Prüfungen (Anlage 1) sowie für die Erbringung des abschließenden Prüfungsteils (Masterarbeit) an der UNITS gelten die Bestimmungen der Partnerhochschule. Für die Prüfungsorgane der Partnerhochschule gelten die dortigen Prüfungsbestimmungen.

§ 6 Aufbau der Prüfungen und Prüfungsfristen

- (1) Das Studium wird mit der Masterprüfung abgeschlossen. Die Masterprüfung gliedert sich in studienbegleitende Prüfungen und die Masterarbeit (Master Thesis) als abschließenden Prüfungsteil, die aus einem schriftlichen Teil und einem mündlichen Teil (Kolloquium) besteht.
- (2) Das Studium sowie das Prüfungsverfahren sind so zu gestalten, dass das Studium einschließlich der Masterprüfung mit Ablauf des vierten Semesters abgeschlossen sein kann. Zu diesem Zweck soll der Prüfling rechtzeitig sowohl über Art und Zahl der abzulegenden Prüfungen, als

- auch über die Termine, zu denen sie zu erbringen sind und ebenso über den Ausgabe- und Abgabezeitpunkt des schriftlichen Teils der Masterarbeit informiert werden.
- (3) Die Meldung zum abschließenden Teil der Masterprüfung (Antrag auf Zulassung zum schriftlichen Teil der Masterarbeit) soll in der Regel im vierten Studiensemester erfolgen.

§ 7 Prüfungsausschuss

- (1) Für die Organisation der Prüfungen und die durch diese Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben bildet der zuständige Fachbereich einen Prüfungsausschuss. Der Prüfungsausschuss besteht aus der oder dem Vorsitzenden, Stellvertreterin oder Stellvertreter und drei weiteren Mitgliedern. Die oder der Vorsitzende, Stellvertreterin oder Stellvertreter und ein weiteres Mitglied werden aus der Gruppe der Professorinnen und Professoren, ein Mitglied wird aus der Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die mindestens die entsprechende Masterprüfung oder eine vergleichbare Prüfung abgelegt haben und ein Mitglieder wird aus der Gruppe der Studierenden gewählt. Entsprechend werden für die Mitglieder des Prüfungsausschusses mit Ausnahme der oder des Vorsitzenden und der Stellvertreterin oder des Stellvertreters persönliche Vertretende gewählt. Die Amtszeit der studentischen Mitglieder und seiner Vertretung beträgt ein Jahr, die der anderen Mitglieder vier Jahre. Wiederwahl ist zulässig.
- (2) Der Prüfungsausschuss ist Behörde im Sinne des Verwaltungsverfahrens- und Verwaltungsprozessrechts.
- (3) Der Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Bestimmungen der Prüfungsordnung eingehalten werden und sorgt für die ordnungsgemäße Durchführung der Prüfungen. Er ist insbesondere zuständig für die Entscheidung über Widersprüche gegen in Prüfungsverfahren getroffene Entscheidungen. Der Prüfungsausschuss berichtet dem Fachbereich über die Entwicklung der Prüfungen und Studienzeiten. Der Bericht ist in geeigneter Weise durch die Hochschule offen zu legen. Der Prüfungsausschuss gibt Anregungen zur Reform der Prüfungsordnung, der Studienordnung und des Studienplans. Der Prüfungsausschuss kann die Erledigung seiner Aufgaben für alle Regelfälle auf die Vorsitzende oder den Vorsitzenden übertragen; dies gilt nicht für Entscheidungen über Widersprüche.
- (4) Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn neben der oder dem Vorsitzenden bzw. deren oder dessen Stellvertretung und einer weiteren Professorin oder einem weiteren Professor

mindestens ein weiteres stimmberechtigtes Mitglied anwesend ist. Der Prüfungsausschuss beschließt mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme der oder des Vorsitzenden. Das studentische Mitglied des Prüfungsausschusses wirkt bei pädagogisch-wissenschaftlichen Entscheidungen, insbesondere bei der Anrechnung oder sonstigen Beurteilung von Studien- und Prüfungsleistungen und der Bestellung von Prüfenden und Beisitzenden, nicht mit. An der Beratung und Beschlussfassung über Angelegenheiten, die die Festlegung von Prüfungsaufgaben oder die eigene Prüfung betreffen, nehmen die studentischen Mitglieder des Prüfungsausschusses nicht teil.

- (5) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, bei der Abnahme der Prüfungen anwesend zu sein, ausgenommen sind studentische Mitglieder, die sich am selben Tag der gleichen Prüfung unterziehen wollen.
- (6) Die Sitzungen des Prüfungsausschusses sind nichtöffentlich. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und deren Stellvertreterinnen oder Stellvertreter unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zur Verschwiegenheit zu verpflichten.
- (7) Belastende Entscheidungen des Prüfungsausschusses oder seiner bzw. seines Vorsitzenden sind dem Prüfling unverzüglich schriftlich mitzuteilen; eine englische Übersetzung ist beizufügen. Dem Prüfling ist vorher Gelegenheit zum rechtlichen Gehör zu geben. § 2 Abs. 3 Nr. 3 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen, insbesondere über die Ausnahme von der Anhörungs- und Begründungspflicht bei Beurteilungen wissenschaftlicher und künstlerischer Art, bleibt unberührt.

§ 8 Prüfende und Beisitzende

(1) Der Prüfungsausschuss bestellt die Prüfenden und die Beisitzenden. Er kann die Bestellung der oder dem Vorsitzenden übertragen. Zur oder zum Prüfenden darf nur bestellt werden, wer mindestens die entsprechende Masterprüfung abgelegt hat oder eine vergleichbare Qualifikation besitzt und, sofern nicht zwingende Gründe eine Abweichung erfordern, in dem Fachgebiet, auf das sich die Prüfung bezieht, eine selbstständige Lehrtätigkeit ausgeübt hat; sind mehrere Prüfende zu stellen, soll mindestens eine oder einer davon in dem betreffenden Prüfungsfach gelehrt haben. Zur oder zum Beisitzenden darf nur bestellt werden, wer die entsprechende Masterprüfung oder eine vergleichbare Prüfung abgelegt hat oder eine vergleichbare Qualifikation besitzt.

- (2) Die Prüfenden sind in ihrer Prüfungstätigkeit unabhängig.
- (3) Der Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Prüfungsverpflichtung möglichst gleichmäßig auf die Prüfenden verteilt wird.
- (4) Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses sorgt dafür, dass dem Prüfling die Namen der Prüfenden mindestens zwei Wochen vor dem Termin der jeweiligen Prüfung bekannt gegeben werden.
- (5) Für die Prüfenden und die Beisitzenden gilt § 7 Abs. 6 Satz 2 und 3 entsprechend.

§ 9

Anrechnung Prüfungsleistungen und Einstufung in höhere Fachsemester

- (1) Prüfungsleistungen, die in Studiengängen an anderen staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule, an staatlichen oder staatlich anerkannten Berufsakademien oder in Studiengängen an ausländischen staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen erbracht worden sind, werden anerkannt, sofern hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen kein wesentlicher Unterschied zu den Leistungen besteht, die ersetzt werden. Das Gleiche gilt hinsichtlich von Studienabschlüssen, mit denen Studiengänge im Sinne des Satzes 1 abgeschlossen worden sind.
- (2) Es obliegt der Antrag stellenden Person, die erforderlichen Informationen über die anzuerkennende Leistung bereit zu stellen. Die Unterlagen müssen Nachweise der Aussagen zu den erbrachten Prüfungsleistungen bzw. zu den sonstigen Kenntnissen und Qualifikationen enthalten, die angerechnet werden sollen. Bei einer Anrechnung von Leistungen aus Studiengängen sind in der Regel die Prüfungsleistungen bzw. sonstigen Kenntnisse und Qualifikationen enthalten, die angerechnet werden sollen. Bei einer Anrechnung von Leistungen aus Studiengängen sind in der Regel die Prüfungsordnung des betreffenden Studiengangs, die jeweilige Modulbeschreibung sowie das individuelle Transcript of Records oder ein vergleichbares Dokument sowie, falls vorhanden, ein Learning Agreement vorzulegen. Der Prüfungsausschuss trägt die Beweislast dafür, dass ein Antrag im Sinne des Absatzes 1 die Voraussetzung für die Anerkennung nicht erfüllt.
- (3) Entscheidungen im Sinne der Absätze 1 und 2 sind spätestens innerhalb von 8 Wochen nach Einreichung der vollständigen Antragunterlagen durch den Prüfungsausschuss zu treffen.

- (4) Auf der Grundlage der Anerkennung nach Absatz 1 kann und auf Antrag muss die Hochschule die Antragstellerin/den Antragsteller in ein Fachsemester einstufen, dessen Zahl sich aus dem Umfang der durch die Anerkennung erworbenen ECTS-Leistungspunkte im Verhältnis zu dem Gesamtumfang der im jeweiligen Studiengang insgesamt erwerbbaren ECTS-Leistungspunkten ergibt. Ist die Nachkomma-Stelle kleiner als fünf, wird auf ganze Semester abgerundet, ansonsten wird aufgerundet. Zuständig für die Einstufung in ein höheres Fachsemester ist der Prüfungsausschuss. Im Zweifelsfall entscheidet der Prüfungsausschuss nach Anhörung von für die Fächer zuständigen Prüfenden.
- (5) Werden Studienleistungen und Prüfungsleistungen angerechnet, sind die Noten soweit die Notensysteme vergleichbar sind zu übernehmen und in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. Bei nicht vergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk "bestanden" aufgenommen.
- (6) Wird die Anerkennung der Leistungen abgelehnt, ist hierüber ein begründeter Bescheid zu erteilen.
- (7) Wechselt eine Studierende oder ein Studierender von einem sonstigen Studiengang der Technischen Hochschule Ostwestfalen-Lippe in den Studiengang nach dieser Prüfungsordnung oder nimmt eine Studierende oder ein Studierender zusätzlich das Studium in dem Studiengang dieser Prüfungsordnung auf, werden erbrachte Prüfungsleistungen in Fächern des bisherigen Studiengangs als Prüfungsleistungen in dem neuen Studiengang übertragen, sofern die Fächer des bisherigen und des neuen Studiengangs dieselben Fachnummern haben, dies gilt auch für Prüfungsleistungen in Zusatzfächern. Sofern es sich um Prüfungsleistungen handelt, die im Rahmen des neuen Studiengangs dem Konto für Prüfungsversuche unterliegen, werden alle Prüfungsversuche, die zur Erbringung dieser Prüfungsleistung in Anspruch genommen wurden, auf dem Konto für Prüfungsversuche abgezogen; für jeden Studiengang werden gesonderte Konten für Prüfungsversuche geführt.
- (8) Absatz 7 gilt entsprechend für nicht bestandene Prüfungsleistungen. Bei Fehlversuchen reduziert sich die je Fach höchstzulässige Anzahl von Wiederholungsmöglichkeiten gemäß § 7 um die Anzahl der Fehlversuche.
- (9) Unternehmen Studierende, die in dem Studiengang dieser Prüfungsordnung oder in einem anderen Studiengang an der TH OWL immatrikuliert sind, einen Prüfungsversuch in einem Fach, das nach Maßgabe der Anlage 1 Bestandteil beider Studiengänge ist bzw.in den entsprechenden Prüfungsordnungen dieselbe Fachnummer hat, wird die in einem solchen Fach erbrachte Prüfungsleistung in den jeweils anderen Studiengang übertragen. Prüfungsversuche, auch

Fehlversuche, werden im Rahmen beider Studiengänge für die Konten für Prüfungsversuche sowie für die noch verbleibende Anzahl der Wiederholungsmöglichkeiten gezählt; dies gilt auch für Prüfungsleistungen in Zusatzfächern. Die Sätze 1 und 2 gelten entsprechend, wenn eine Studentin in mehr als zwei Studiengängen dieser Prüfungsordnung eingeschrieben ist.

- (10) Prüfungsleistungen können innerhalb eines Studiengangs nur einmal anerkannt werden.
- (11) Werden Leistungen auf Prüfungsleistungen nach dieser Prüfungsordnung angerechnet, die im Rahmen von Studiengängen anderer Hochschulen erbracht wurden oder bei denen keine Identität der Fach-Nummern der zu Grunde liegenden Fächer besteht, und unterliegen die Prüfungsleistungen nach Maßgabe dieser Prüfungsordnung einem Konto für Prüfungsversuche, so werden je abgedeckter Prüfungsleistung zwei Versuche vom jeweiligen Konto für Prüfungsversuche (§7 Abs. 2) abgezogen. Sofern es sich um die letzte noch fehelende Prüfungsleistung handelt, die diesem Konto unterliegt, wird nur ein Versuch abgezogen.

§ 10 Beurteilung der Prüfungsleistungen, Credits und ECTS-Anrechnungspunkte

(1) Die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen werden von den jeweiligen Prüfenden festgesetzt. Für die Benotung sind folgende Noten zu verwenden:

1,00	=	sehr gut	=	eine hervorragende Leistung;
2,00	=	gut	=	eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt;
3,00	=	befriedigend	=	eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht;
4,00	=	ausreichend	=	eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt;
5,00	=	nicht aus- reichend	=	eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

Zur differenzierten Bewertung der Prüfungsleistungen können die Zwischenwerte 1,25; 1,50; 1,75; 2,25; 2,50; 2,75; 3,25, 3,50 und 3,75 verwendet werden.

(2) Eine Prüfung ist bestanden, wenn die Fachnote mindestens "ausreichend" (4,00) ist.

- (3) Sind mehrere Prüfende an einer Prüfung beteiligt, so bewerten sie die gesamte Prüfungsleistung gemeinsam, sofern nicht in dieser Prüfungsordnung etwas anderes bestimmt ist. Bei nicht übereinstimmender Beurteilung ergibt sich die Note aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen. Sofern das arithmetische Mittel zwischen zwei sich aus Absatz 1 ergebenen Viertelnoten liegt, wird das Ergebnis zugunsten der bzw. des Studierenden zur nächsten Viertelnote gerundet.
- (4) Bei der Bildung von Noten aus Zwischenwerten ergibt ein rechnerischer Wert

```
bis 1,50 die Note "sehr gut"

über 1,50 bis 2,50 die Note "gut"

über 2,50 bis 3,50 die Note "befriedigend"

über 3,50 bis 4,00 die Note "ausreichend"

über 4,00 die Note "nicht ausreichend".
```

- (5) Bei der Bildung der Fachnoten und der Gesamtnote werden nur die ersten zwei Dezimalstellen hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.
- (6) Die Beurteilung von studienbegleitenden Prüfungen soll Studierenden spätestens nach vier Wochen mitgeteilt werden. Die Beurteilung der Masterarbeit ist im Anschluss an den mündlichen Teil der Masterarbeit (Kolloquium) bekannt zu geben.
- (7) Für jede mindestens mit "ausreichend" bewertete studienbegleitende Prüfung werden Credits (CR) nach Maßgabe der Anlage 1 vergeben. Die im Rahmen dieser Prüfungsordnung vergebenen Credits entsprechen ECTS-Anrechnungspunkten.
- (8) Die Noten der Partnerhochschule werden nach Maßgabe der Anlage 2 umgerechnet; für eine unbenotete Prüfung ist die Bewertung "bestanden" aufzunehmen.

§ 11

Wiederholung von Prüfungsleistungen

- (1) Prüfungen, die mindestens mit "ausreichend" (4,00) bewertet worden sind, können nicht wiederholt werden.
- (2) Nicht bestandene oder als nicht bestanden geltende studienbegleitende Prüfungen dürfen höchstens dreimal wiederholt werden. Wiederholungsprüfungen können auch an der Partner-

hochschule (UNITS) abgelegt werden. Dabei gelten die Prüfungsbedingungen der Partnerhochschule, die das Modul/Fach anbietet (TH OWL); die Bewertung erfolgt durch Prüfende der anbietenden Partnerhochschule (TH OWL).

(3) Eine nicht bestandene oder als nicht bestanden geltende Masterarbeit darf einmal wiederholt werden. Bei der Berechnung der Versuchzahl wird ein Fehlversuch in dem gleichen Studiengang an der Partnerhochschule mitgezählt.

§ 12

Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

- (1) Eine Prüfungsleistung gilt als mit "nicht ausreichend" (5,00) bewertet, wenn der Prüfling einen Prüfungstermin ohne triftige Gründe versäumt oder wenn er nach Beginn der Prüfung ohne triftige Gründe von der Prüfung zurücktritt. Dasselbe gilt, wenn eine schriftliche Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht wird.
- (2) Als wichtiger Grund kommen insbesondere krankheitsbedingte Prüfungsunfähigkeit, Inanspruchnahme von Schutzzeiten nach dem Mutterschutzgesetz oder dem Gesetz zum Elterngeld und zur Elternzeit (BEEG) oder in dringenden Fällen die Pflege der oder des Ehegatten, der eingetragenen Lebenspartnerin oder des eigetragenen Lebenspartners, eines in gerader Linie Verwandten oder ersten Grades Verschwägerten, wenn diese oder dieser pflege- oder versorgungsbedürftig ist.
- (3) Der Rücktritt von einer Prüfung muss unverzüglich schriftlich an den Prüfungsausschuss erklärt werden. Die für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Für den Nachweis der krankheitsbedingten Prüfungsunfähigkeit reicht eine ärztliche Bescheinigung über das Bestehen der Prüfungsunfähigkeit hin, es sei denn, es bestehen zureichende tatsächliche Anhaltspunkte, die eine Prüfungsfähigkeit als wahrscheinlich annehmen lassen oder einen anderen Nachweis als sachgerecht erscheinen lassen. Bestehen derartige Anhaltspunkte, ist der Prüfungsausschuss berechtigt auf seine Kosten eine ärztliche Bescheinigung einer Vertrauensärztin oder eines Vertrauensarztes der Hochschule zu verlangen; die oder der Studierende muss zwischen mehreren Vertrauensärztinnen oder Vertrauensärzten wählen können. Wird die Abgabefrist für eine Prüfungsleistung aus wichtigem Grund nicht eingehalten, kann der zuständige Prüfungsausschuss auf Antrag die Abgabefrist insgesamt höchstens auf das doppelte der ursprünglich vorgesehenen Bearbeitungszeit verlängern; die Möglichkeit des Rücktritts bleibt hiervon unberührt.

- (4) Versucht der Prüfling, eine Prüfungsleistung durch Täuschung, z. B. Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel, zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet; die Feststellung wird von der jeweiligen Prüfenden oder Aufsichtführenden getroffen und aktenkundig gemacht. Ein Prüfling, der den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von der jeweiligen Prüfenden oder Aufsichtführenden in der Regel nach Abmahnung von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet, die Gründe für den Ausschluss sind aktenkundig zu machen. In schwerwiegenden Fällen kann der Prüfungsausschuss den Prüfling von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ausschließen. Der Prüfling kann innerhalb von 14 Tagen nach Bekanntgabe verlangen, dass Entscheidungen nach Satz 1 und 2 vom Prüfungsausschuss überprüft werden.
- (5) Wer vorsätzlich versucht, eine Prüfungsleistung durch Täuschung zu beeinflussen, handelt ordnungswidrig. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 50.000 Euro geahndet werden. Zuständige Verwaltungsbehörde für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten ist die Kanzlerin oder der Kanzler. Im Falle eines mehrfachen oder sonstigen schwerwiegenden Täuschungsversuchs kann der Prüfling auf Antrag der/des Prüfungsausschusses zudem exmatrikuliert werden.
- (6) Belastende Entscheidungen des Prüfungsausschusses sind dem Prüfling unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

II. Studienbegleitende Prüfungen

§ 13

Ziel, Umfang und Form der studienbegleitenden Prüfungen

- (1) In den studienbegleitenden Prüfungen soll festgestellt werden, ob der Prüfling Inhalt und Methoden der Prüfungsfächer in den wesentlichen Zusammenhängen beherrscht und die erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten selbstständig anwenden kann.
- (2) Die Prüfungsanforderungen sind an dem Inhalt der Lehrveranstaltungen zu orientieren, die für das betreffende Fach vorgesehen sind.
- (3) Form und Umfang der studienbegleitenden Prüfungen sind in den §§ 17 bis 22 festgelegt. Der Prüfungsausschuss legt in der Regel mindestens acht Wochen vor einem Prüfungstermin die

Prüfungsform im Benehmen mit den Prüfenden für alle Prüflinge der jeweiligen Prüfung verbindlich fest.

(4) Eine studienbegleitende Prüfung ist bestanden, wenn die Prüfungsleistung mindestens mit "ausreichend" bewertet worden ist.

§ 14

Zulassung zu studienbegleitenden Prüfungen

- (1) Zu einer studienbegleitenden Prüfung kann nur zugelassen werden, wer
 - 1. die Studienvoraussetzungen (§ 4 Abs. 1) erfüllt,
 - 2. an der Technischen Hochschule Ostwestfalen-Lippe für den Masterstudiengang Production Engineering and Management
 - a) gemäß § 48 Abs. 1 HG eingeschrieben oder
 - b) gemäß § 52 Abs. 1 HG als Zweithörerin oder Zweithörer zugelassen oder
 - c) gemäß § 52 Abs. 2 HG als Zweithörerin oder Zweithörer zugelassen ist,
 - 3. die in dieser Prüfungsordnung genannten Zulassungsvoraussetzungen für die jeweilige studienbegleitende Prüfung erbracht hat oder bis zu einem vom Prüfungsausschuss festgesetzten Termin erbringt.
- (2) Wahlpflichtfächer und Submodule können gewechselt werden; dies gilt auch, wenn ein Wahlpflichtfach oder ein Submodul endgültig nicht bestanden ist oder als endgültig nicht bestanden gilt. § 5 Abs. 4 Satz 3 bis 5 und § 23 Abs. 2 Satz 3 sowie Abs. 3 Satz 3 bleiben unberührt. Wechsel nach Satz 1 sind nur bis zur Zulassung zum schriftlichen Teil der Masterarbeit zulässig.
- (3) Der Antrag auf Zulassung ist bis zu dem vom Prüfungsausschuss festgesetzten Termin schriftlich an die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu richten. Der Antrag soll für alle studienbegleitenden Prüfungen, die der Prüfling innerhalb desselben Prüfungszeitraums anstrebt, gleichzeitig gestellt werden.

- (4) Dem Antrag sind folgende Unterlagen beizufügen oder bis zu einem vom Prüfungsausschuss festgesetzten Termin nachzureichen, sofern sie nicht bereits früher vorgelegt wurden:
 - 1. die Nachweise über die in Absatz 1 genannten Zulassungsvoraussetzungen,
 - 2. eine Erklärung über bisherige Versuche zur Ablegung entsprechender Prüfungen sowie über bisherige Versuche zur Ablegung einer Masterprüfung und einer Vor- oder Zwischenprüfung im gleichen Studiengang,
 - 3. eine Erklärung darüber, ob bei mündlichen Prüfungen einer Zulassung von Zuhörerinnen oder Zuhörern widersprochen wird.

Ist es dem Prüfling nicht möglich, eine nach Satz 1 erforderliche Unterlage in der vorgesehenen Weise beizufügen, kann der Prüfungsausschuss gestatten, den Nachweis auf andere Art zu führen.

- (5) Der Antrag auf Zulassung zu einer studienbegleitenden Prüfung kann nicht zurückgenommen werden. Dem Interesse der Prüflinge wird durch Anmeldemöglichkeiten bis kurz vor dem Prüfungszeitraum Rechnung getragen. Sofern eine studienbegleitende Prüfung außerhalb eines Prüfungszeitraumes stattfindet, gilt Satz 1 entsprechend.
- (6) Über die Zulassung entscheidet die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses und im Zweifelsfall der Prüfungsausschuss.
- (7) Die Zulassung ist zu versagen, wenn
 - a) die in Absatz 1 genannten Voraussetzungen nicht erfüllt sind oder
 - b) die Unterlagen unvollständig sind und nicht bis zu dem vom Prüfungsausschuss festgesetzten Termin ergänzt werden oder
 - c) der Prüfling eine entsprechende Prüfung endgültig nicht bestanden hat oder im Geltungsbereich des Grundgesetzes oder an der Partnerhochschule die Masterprüfung oder eine Vorprüfung oder eine entsprechende Zwischenprüfung im gleichen Studiengang endgültig nicht bestanden hat.

Im Übrigen darf die Zulassung nur versagt werden, wenn der Prüfling im Geltungsbereich des Grundgesetzes seinen Prüfungsanspruch im gleichen Studiengang durch Versäumen einer Wiederholungsfrist verloren hat.

§ 15

Durchführung von studienbegleitenden Prüfungen

- (1) Studienbegleitende Prüfungen finden außerhalb der Lehrveranstaltungen statt, es sei denn, dass dies bei den in dieser Prüfungsordnung festgelegten Formen von Prüfungen speziell geregelt ist. Der Prüfungsausschuss setzt die Prüfungszeiträume fest und gibt sie rechtzeitig bekannt.
- (2) Der Prüfungsausschuss legt die Prüfungstermine fest und gibt sie rechtzeitig vorher in der Regel mindestens zwei Wochen vor dem ersten Prüfungstag des jeweiligen Prüfungszeitraums bekannt.
- (3) Der Prüfling hat sich auf Verlangen der Prüfenden oder Aufsichtsführenden mit einem amtlichen Ausweis auszuweisen.

§ 16

Studierende in besonderen Situationen

- (1) Macht der Prüfling durch ein ärztliches Zeugnis oder auf andere Weise glaubhaft, dass er wegen ständiger Behinderung nicht in der Lage ist, die Prüfung ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, kann die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses gestatten, gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form zu erbringen. Sie oder er hat dafür zu sorgen, dass durch die Gestaltung der Prüfungsbedingungen eine Benachteiligung für schwerbehinderte Menschen und diesen Gleichgestellte (§ 2 Abs. 2 und 3 SGB IX in der jeweils geltenden Fassung) nach Möglichkeit ausgeglichen wird. Im Zweifel kann die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses weitere Nachweise fordern.
- (2) Für Studierende, für die Schutzbestimmungen entsprechend den §§ 3, 4, 6 und 8 des Mutterschutzgesetzes gelten oder für die Fristen des Bundeserziehungsgeldgesetzes über die Elternzeit greifen, legt der Prüfungsausschuss die in dieser Prüfungsordnung geregelten Prüfungsbedingungen auf Antrag der oder des Studierenden unter Berücksichtigung des Einzelfalls fest.

(3) Für Studierende, die ihre Ehegattin oder ihren Ehegatten, ihre eingetragene Lebenspartnerin oder ihren eingetragenen Lebenspartner oder eine oder einen in gerader Linie Verwandte oder Verwandten oder ersten Grades Verschwägerte oder Verschwägerten pflegen oder versorgen, wenn diese oder dieser pflege- oder versorgungsbedürftig ist, legt der Prüfungsausschuss die in dieser Prüfungsordnung geregelten Fristen und Termine auf Antrag der oder des Studierenden unter Berücksichtigung der Ausfallzeiten durch diese Pflege und unter Berücksichtigung des Einzelfalls fest.

§ 17

Klausurarbeit und E-Klausur

- (1) Die Prüfung besteht aus einer schriftlichen Klausurarbeit mit einer Bearbeitungszeit von ein bis zwei Zeitstunden, in besonderen vom Prüfungsausschuss genehmigten Ausnahmefällen von drei bis vier Zeitstunden. Eine Klausurarbeit findet unter Aufsicht statt. Über die Zulassung von Hilfsmitteln entscheidet die oder der Prüfende.
- (2) Klausuren können auch in multimedial gestützter Form ("E-Klausuren") durchgeführt werden. Sie bestehen insbesondere aus Freitextaufgaben, Lückentexten und/ oder Zuordnungsaufgaben. Fragen im Antwort-Wahl-Verfahren (Multiple-Choice-Fragen) sind unter den Voraussetzungen des § 17 a zulässig. Vor der Durchführung multimedial gestützter Prüfungsleistungen ist sicherzustellen, dass die elektronischen Daten eindeutig identifiziert sowie unverwechselbar und dauerhaft den Prüflingen zugeordnet werden können.
- (3) Die Prüfungsaufgaben einer Klausurarbeit werden in der Regel von nur einer oder einem Prüfenden gestellt. Multimedial gestützte Prüfungsaufgaben werden in der Regel von zwei Prüfenden erarbeitet.
- (4) Klausurarbeiten werden von dem oder den Prüfenden bewertet werden, Klausurarbeiten, die im Falle des Nichtbestehens z einem endgültigen Nichtbestehen des Studiengangs und einer Exmatrikulation führen, werden zusätzlich von einem weiteren Prüfungsberechtigten bewertet.
- (5) Enthält die Prüfung zu einem Teil auch Multiple-Choice-Aufgaben, wird die Prüfung insgesamt gemäß § 17 a Abs. 4 bis 7 bewertet. Die weiteren Absätze des § 17 a gelten für den Multiple-Choice-Anteil entsprechend.

§ 17 a

Prüfung im Antwort-Wahl-Verfahren

- (1) Prüfungen können auch in Form des "Antwort-Wahl-Verfahrens" (Multiple Choice) erfolgen. Bei der Prüfung im "Antwort-Wahl-Verfahren" haben die Prüflinge Fragen durch die Angabe der für zutreffend befundenen Antwort bzw. Antworten aus einem Katalog vorgegebener Antwortmöglichkeiten zu lösen.
- (2) Die Prüfungsfragen und die möglichen Antworten (Prüfungsaufgaben) werden von mindestens zwei Prüfenden festgelegt. Dabei ist auch schriftlich festzuhalten, welche Antwortmöglichkeiten als richtige Antworten anerkannt werden, wie viel Punkte bei jeder Prüfungsfrage erzielt werden können und wie viele Punkte insgesamt erzielt werden können.
- (3) Mit der Aufgabenstellung sind den Prüflingen die Modalitäten zur Punktevergabe, die insgesamt erzielbare Punktzahl und die bei jeder Aufgabe erzielbare Punktzahl mitzuteilen.
- (4) Die Prüfung ist bestanden, wenn der Prüfling 50 % der maximalen Punktzahl erreicht hat (absolute Bestehensgrenze) oder wenn die Punktzahl eines Prüflings um nicht mehr als 15 % die durchschnittliche Punktzahl der Prüflinge der Referenzgruppe unterschreitet (relative Bestehensgrenze). Die jeweilige Referenzgruppe bilden die Prüflinge, die an der konkreten Prüfung teilnehmen; wird die Prüfung gemeinsam für Prüflinge mehrerer Studiengänge durchgeführt, bilden die entsprechenden Prüflinge aus den verschiedenen Studiengängen gemeinsam die Referenzgruppe. Die relative Bestehensgrenze ist nur dann zu berücksichtigen, wenn sie unterhalb der absoluten Bestehensgrenze liegt.
- (5) Die Leistungen sind wie folgt zu bewerten:

Hat der Prüfling d für das Bestehen der Prüfung nach Absatz 4 erforderliche Mindestpunktzahl erreicht, so lautet die Note:

- 1,0 wenn er zusätzlich mindestens 90 %
- 1,3 wenn er zusätzlich mindestens 80, aber weniger als 90 %
- 1,7 wenn er zusätzlich mindestens 70, aber weniger als 80 %
- 2,0 wenn er zusätzlich mindestens 60, aber weniger als 70 %
- 2,3 wenn er zusätzlich mindestens 50, aber weniger als 60 %
- 2,7 wenn er zusätzlich mindestens 40, aber weniger als 50 %
- 3,0 wenn er zusätzlich mindestens 30, aber weniger als 40 %
- 3,3 wenn er zusätzlich mindestens 20, aber weniger als 30 %
- 3,7 wenn er zusätzlich mindestens 10, aber weniger als 20 %
- 4,0 wenn er keine oder weniger als 10 %

- der über die Mindestpunktzahl hinausgehenden möglichen Punkte erreicht hat.
- (6) Im Rahmen der Feststellung des Prüfungsergebnisses nach Absatz 4 und der Leistungsbewertung nach Absatz 5 werden nicht ganzzahlige Werte zugunsten des Prüflings gerundet.
- (7) Bei der Feststellung des Ergebnisses ist anzugeben:
 - 1. die insgesamt erreichbare Punktzahl und die vom Prüfling erreichte Punktzahl,
 - 2. die für das Erreichen der absoluten Bestehensgrenze erforderliche Mindestpunktzahl sowie die durchschnittliche Punktzahl der Referenzgruppe und die für das Erreichen der relativen Bestehensgrenze erforderliche Punktzahl,
 - 3. im Fall des Bestehens die Prozentzahl, um die die erreichten Punkte die Mindestpunktzahl übersteigen,
 - 4. die vom Prüfling erzielte Note.
- (8) Bei der Feststellung der Prüfungsergebnisse haben die Prüfenden darauf zu achten, ob sich aufgrund der Häufung fehlerhafter Antworten auf bestimmte Prüfungsfragen Anhaltspunkte dafür ergeben, dass die Prüfungsaufgabe fehlerhaft formuliert war. Ergibt sich nach Durchführung der Prüfung, dass einzelne Prüfungsfragen oder Antwortmöglichkeiten fehlerhaft sind, gelten die betreffenden Prüfungsaufgaben als nicht gestellt. Die insgesamt erreichbare Punktzahl vermindert sich dementsprechend. Bei der Feststellung der Prüfungsergebnisse ist die verminderte Gesamtpunktzahl zugrunde zu legen. Der Prüfungsausschuss ist zu informieren. Er kann das Bewertungsverfahren überprüfen und verbindlich feststellen, dass einzelne Prüfungsaufgaben als gestellt oder nicht gestellt gelten. Die verminderte Aufgabenzahl/Gesamtpunktzahl darf sich nicht zum Nachteil des Prüflings auswirken.
- (9) Das Antwort-Wahl-Verfahren kann auch in multimedial gestützter Form ("E-Multiple-Choice") durchgeführt werden.
- (10) Im Übrigen gilt § 17 entsprechend.

§ 18

Programmierarbeit

(1) Bei der Prüfungsform "Programmierarbeit" ist auf Grund einer schriftlich formulierten Aufgabenstellung aus dem Bereich des jeweiligen Fachs mit einer Bearbeitungszeit von ein bis zwei Zeitstunden ein Rechnerprogramm zu erstellen. Eine Programmierarbeit findet unter Aufsicht

statt. Über die Zulassung von Hilfsmitteln entscheidet die oder der Prüfende. Das Rechnerprogramm ist auf einem vom Prüfenden festgelegten Datenträger und/oder als Datei auf einem vom Prüfenden festgelegten Pfad und Rechner abzuspeichern. Der Prüfling hat schriftlich seine Personalien, die vollständigen Dateinamen, Dateigrößen, Datum und Uhrzeit der für die Bewertung verbindlichen Speicherungen zu vermerken.

- (2) Die Prüfungsaufgabe einer Programmierarbeit wird in der Regel von nur einer oder einem Prüfenden gestellt.
- (3) Programmierarbeiten sollen von zwei Prüfungsberechtigten bewertet werden. In begründeten Fällen kann der Prüfungsausschuss hiervon abweichen; die Gründe sind aktenkundig zu machen.
- (4) Wird das Rechnerprogramm nicht fristgemäß oder nicht in der vorgeschriebenen Form abgeliefert, gilt die Prüfung gemäß § 12 Abs. 1 Satz 2 als mit "nicht ausreichend" (5,00) bewertet.

§ 19 Mündliche Prüfung

- (1) Mündliche Prüfungen werden in der Regel vor einer oder einem Prüfenden in Gegenwart einer oder eines sachkundigen Beisitzenden oder vor mehreren Prüfenden (Kollegialprüfung) als Gruppenprüfungen oder als Einzelprüfungen abgelegt. Hierbei wird jeder Prüfling grundsätzlich in jedem Gebiet nur von einer oder einem Prüfenden geprüft. Die Dauer einer mündlichen Prüfung beträgt zwischen 15 und 45 Minuten je Prüfling. Die genaue Festlegung der Prüfungsdauer für einen Prüfungszeitraum erfolgt spätestens mit der Bekanntgabe des Prüfungsplans. Im Falle einer Gruppenprüfung verlängert sich die Prüfungsdauer entsprechend der Prüflingsanzahl. Vor der Festsetzung der Note hat die oder der Prüfende die Beisitzende oder den Beisitzenden zu hören, mehrere Prüfende haben sich gegenseitig zu hören.
- (2) Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der Prüfung, insbesondere die für die Benotung maßgeblichen Tatsachen, sind in einem Protokoll festzuhalten. Das Ergebnis der Prüfung ist dem Prüfling im Anschluss an die mündliche Prüfung bekannt zu geben.
- (3) Studierende, die sich in einem späteren Prüfungszeitraum der gleichen Prüfung unterziehen wollen, werden nach Maßgabe der räumlichen Verhältnisse als Zuhörende zugelassen, sofern nicht ein Prüfling bei der Meldung zur Prüfung widersprochen hat. Die Zulassung erstreckt sich nicht auf die Beratung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses.

§ 20

Präsentation

- (1) Bei der Prüfungsform "Präsentation" ist eine Aufgabenstellung aus dem Bereich des jeweiligen Fachs selbständig zu bearbeiten, Lösungsweg und Ergebnisse sind mündlich zu präsentieren. Die Bearbeitungsfrist beträgt mindestens vier Wochen. Die Dauer der Präsentation legt der Prüfungsausschuss unter Beachtung der Obergrenze von 35 Minuten je Prüfling fest. Im Rahmen der Präsentation sind von der oder dem oder den Prüfenden nur Verständnisfragen zu Lösungsweg und Ergebnissen zulässig. Als Zuhörende sind ohne Ausschlussmöglichkeit durch den Prüfling diejenigen Prüflinge zugelassen, die für denselben Prüfungszeitraum für dasselbe Prüfungsfach zugelassen sind.
- (2) Prüfungen mit der Prüfungsform "Präsentation" können auch innerhalb von Lehrveranstaltungen stattfinden. Näheres, insbesondere Anmeldefristen legt der Prüfungsausschuss fest.
- (3) Die Aufgabenstellung erfolgt durch die zuständige Lehrperson und ist den Studierenden nach ihrer Genehmigung durch den Prüfungsausschuss durch Aushang bekannt zu geben.
- (4) Im Übrigen gilt § 19 entsprechend.
- (5) Präsentationen werden in der Regel vor Zuhörenden und einer oder einem Prüfenden in Gegenwart einer oder eines sachkundigen Beisitzenden oder mehreren Prüfenden (Kollegialprüfung) als Einzelprüfung abgelegt. Verständnisfragen zu Lösungsweg und Ergebnissen sind nur von der oder dem oder den Prüfenden zulässig. Bewertet wird nur der Inhalt der Präsentation einschließlich der Antworten auf Verständnisfragen. Vor der Festsetzung der Note hat die oder der Prüfende die Beisitzende oder den Beisitzenden zu hören, mehrere Prüfende haben sich gegenseitig zu hören.
- (6) Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der Präsentation, insbesondere die für die Benotung maßgeblichen Tatsachen, sind in einem Protokoll festzuhalten. Das Ergebnis der Prüfung ist dem Prüfling im Anschluss an die Präsentation bekannt zu geben.

§ 21

Ausarbeitung mit Kolloquium

- (1) Bei der Prüfungsform "Ausarbeitung mit Kolloquium" ist eine Aufgabenstellung aus dem Bereich des jeweiligen Fachs selbständig zu bearbeiten. Je nach Aufgabenstellung ist eine Ausarbeitung schriftlicher oder programmiertechnischer Art, ein zeichnerischer Entwurf, eine zeichnerische Darstellung, ein Werkstück oder Modell anzufertigen; Kombinationsformen sind zulässig. Die Aufgabenstellung soll Hinweise zum Umfang der Ausarbeitung enthalten. An die Ausarbeitung schließt sich ein Kolloquium an. Die Ausarbeitung ist im Rahmen des Kolloquiums mündlich vorzustellen. Ausarbeitung und Kolloquium werden als Einheit bewertet.
- (2) Die Aufgabenstellung einschließlich der Festlegung des anzufertigenden Arbeitsergebnisses, der Festlegung des Abgabetermins (Anmeldungstermin zum Kolloquium) sowie der Stelle, bei der die Ausarbeitung abzugeben ist, erfolgt durch die zuständige Lehrperson und ist den Studierenden nach ihrer Genehmigung durch den Prüfungsausschuss durch Aushang bekannt zu geben.
- (3) Die Ausarbeitung ist spätestens mit der Anmeldung zum Kolloquium (Prüfungsanmeldung) bei der aus der schriftlichen Aufgabenstellung ersichtlichen Stelle abzugeben. Der Zeitpunkt der Abgabe ist aktenkundig zu machen; bei Zustellung der Arbeit durch die Post ist der Zeitpunkt der Einlieferung bei der Post maßgebend. Bei der Abgabe der Ausarbeitung hat der Prüfling schriftlich zu versichern, dass er seine Arbeit bei einer Gruppenarbeit seinen entsprechend gekennzeichneten Anteil der Arbeit selbständig angefertigt und keine anderen als die angegebenen und bei Zitaten kenntlich gemachten Quellen und Hilfsmittel benutzt hat.
- (4) Im Übrigen gilt § 20 Abs. 1 Satz 2 und 3, Abs. 2 und 4 entsprechend.

§ 22

Ausarbeitung mit Präsentation

(1) Bei der Prüfungsform "Ausarbeitung mit Präsentation" ist eine Aufgabenstellung aus dem Bereich des jeweiligen Fachs selbständig zu bearbeiten. Je nach Aufgabenstellung ist eine Ausarbeitung schriftlicher oder programmiertechnischer Art, ein zeichnerischer Entwurf, eine zeichnerische Darstellung, ein Werkstück oder Modell anzufertigen; Kombinationsformen sind zulässig. Die Aufgabenstellung soll Hinweise zum Umfang der Ausarbeitung enthalten. An die Ausarbeitung schließt sich eine Präsentation an. Ausarbeitung und Präsentation werden als Einheit bewertet.

(2) Im Übrigen gilt § 20 Abs. 1, 2 und 4 sowie § 21 Abs. 2 und 3 entsprechend.

§ 22 a

Ausarbeitung mit Präsentation und Klausur

- (1) Auf Antrag der oder des Prüfenden und Genehmigung durch den Prüfungsausschuss können die Prüfungsformen "Ausarbeitung mit Präsentation" (§ 22) und "Klausur" (§ 17) auch kombiniert angewendet werden.
- (2) Bei der kombinierten Prüfungsform wird der Prüfstoff aufgeteilt, ein Hinzufügen oder Verdoppeln ist nicht zulässig. Der Umfang der Bearbeitung der einzelnen Prüfungsformen ist entsprechend zu reduzieren.
- (3) Die kombinierte Prüfungsform "Ausarbeitung mit Präsentation und Klausur" wird als Einheit bewertet.

III. Masterprüfung, Praxisphase, Zusatzfächer

§ 23

Studienbegleitende Prüfungen der Masterprüfung

- (1) In dem Masterstudiengang Production Engineering and Management sind in den aus der Anlage 1 ersichtlichen Fächern an der TH OWL bzw. der UNITS Credits durch Prüfungen nach Maßgaben der Absätze 2 bis 4 zu erwerben.
- (2) Studierende der TH OWL müssen
 - durch Prüfungen in fünf Fächern der Fächergruppe B "Basics" (TH OWL) 25 Credits,
 - durch Prüfungen in einem Fach der Fächergruppe C "International Competences" (TH OWL)
 5 Credits,
 - in der Fächergruppe D (UNITS) 30 Credits,
 - durch Prüfungen in zwei Fächern (Submodulen) der Fächergruppe E "Management and Information Techniques of SME" (TH OWL) 10 Credits,

- durch Prüfungen in zwei Fächern (Submodulen) der Fächergruppe F "Specialised Manufacturing Technologies" (TH OWL) 10 Credits und
- durch Prüfungen in zwei Fächern (Submodulen) der Fächergruppe G "Product and Process Development" (TH OWL) 10 Credits

erwerben.

Des Weiteren sind

 durch Prüfungen in dem Fach "Seminar International Production Management" mit der Fachnummer: 7902 (TH OWL) 6 Credits

oder

- aus dem Katalog "Free Choice" (UNITS) mind. 6 Credits

zu erwerben.

Fächer, die inhaltlich schon Gegenstand des zuführenden Studiengangs waren, dürfen nur mit Zustimmung des zuständigen Prüfungsausschusses gewählt werden.

Sofern die notwendige Anzahl an Credits erreicht worden ist bzw. überschritten wird, gelten weitere Fächer, in denen Credits erworben werden, als Zusatzfächer. § 14 Abs. 2 bleibt unberührt.

(3) Studierende der UNITS müssen

- in der Fächergruppe A (UNITS) 28 Credits,
- in der Fächergruppe D (UNITS) 30 Credits,
- durch Prüfungen in zwei Fächern (Submodulen) der Fächergruppe E "Management and Information Techniques of SME" (TH OWL) 10 Credits,
- durch Prüfungen in zwei Fächern (Submodulen) der Fächergruppe F "Specialised Manufacturing Technologies" (TH OWL) 10 Credits und
- durch Prüfungen in zwei Fächern (Submodulen) der Fächergruppe G "Product and Process Development" (TH OWL) 10 Credits

erwerben.

Des Weiteren sind

 durch Prüfungen in dem Fach "Seminar International Production Management" mit der Fachnummer: 7906 (TH OWL) 8 Credits

oder

aus dem Katalog "Free Choice"(UNITS) 8 Credits

zu erwerben.

Fächer, die inhaltlich schon Gegenstand des zuführenden Studiengangs waren, dürfen nur mit Zustimmung des zuständigen Prüfungsausschusses gewählt werden.

Sofern die notwendige Anzahl an Credits erreicht worden ist bzw. überschritten wird, gelten weitere Fächer, in denen Credits erworben werden, als Zusatzfächer. § 14 Abs. 2 bleibt unberührt.

- (4) In begründeten Fällen kann das Dekanat beschließen, dass Wahlpflichtfächer vorrübergehend nicht angeboren werden. Dies wird den Studierenden rechtzeitig bekannt gegeben. Melden sich für ein Wahlpflichtfach weniger als sechs Studierende, kann dies für das jeweilige Semester abgesagt werden.
- (5) Für die an der UNITS zu erbringenden studienbegleitenden Prüfungen gelten die Bestimmungen der Partnerhochschule.

§ 24

Praxisphase

- (1) Studierende des Masterstudiengangs Production Engineering and Management müssen eine Praxisphase von vier Wochen absolvieren.
- (2) Die Praxisphase soll insbesondere dazu dienen, die im bisherigen Studium erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten anzuwenden und die bei der praktischen Tätigkeit gemachten Erfahrungen zu reflektieren und auszuwerten.
- (3) Die Praxisphase sollte nach der Vorlesungszeit des dritten Fachsemesters absolviert werden.

- (4) Über die Zulassung zur Praxisphase, die Genehmigung der Praxisplätze sowie die Bestellung der betreuenden Professorin bzw. des betreuenden Professors entscheidet der Prüfungsausschuss. Der Prüfungsausschuss kann diese Aufgaben auf ein Mitglied der Professorenschaft des zuständigen Fachbereichs übertragen. In Zweifelsfällen und über Widersprüche entscheidet der Prüfungsausschuss.
- (5) Die erfolgreiche Teilnahme an der Praxisphase wird von der betreuenden Professorin oder dem betreuenden Professor bestätigt, wenn sie bzw. er unter Berücksichtigung des Zeugnisses der Ausbildungsstelle und eines von der bzw. dem Studierenden in englischer Sprache anzufertigenden Berichts festgestellt hat, dass die bzw. der Studierende während der Praxisphase die übertragenen Arbeiten zufriedenstellend ausgeführt hat, zweckentsprechend eingesetzt war und aktiv an der Auswertungsveranstaltungsveranstaltung der Praxisphase teilgenommen hat. Die aktive Teilnahme beinhaltet insbesondere eine Präsentation zur Praxisphase in englischer Sprache.
- (6) Durch die erfolgreich absolvierte Praxisphase werden 6 Credits erworben.

§ 25

Schriftlicher Teil der Masterarbeit

- (1) Der schriftliche Teil der Masterarbeit soll zeigen, dass der Prüfling befähigt ist, innerhalb einer vorgeschriebenen Frist eine praxisorientierte komplexe Aufgabe aus seinem Fachgebiet sowohl in ihren fachlichen Einzelheiten als auch in fachübergreifenden Zusammenhängen nach wissenschaftlichen Methoden selbstständig zu bearbeiten. Der schriftliche Teil der Masterarbeit besteht in der Regel aus einer eigenständigen Bearbeitung einer komplexen Aufgabenstellung unter Anwendung wissenschaftlicher Methoden und einer ausführlichen Beschreibung und Erläuterung ihres Lösungswegs. Der Richtwert für den Umfang des schriftlichen Teils der Masterarbeit beträgt 40 Seiten.
- (2) Der schriftliche Teil der Masterarbeit wird von einer oder einem gemäß § 8 Abs. 1 vom Prüfungsausschuss bestellten Prüfungsberechtigten ausgegeben und betreut. Dem Prüfling ist Gelegenheit zu geben, Vorschläge für das Thema des schriftlichen Teils der Masterarbeit zu machen.
- (3) Auf Antrag sorgt die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses dafür, dass ein Prüfling rechtzeitig ein Thema für den schriftlichen Teil der Masterarbeit erhält.

(4) Der schriftliche Teil der Masterarbeit kann auch in Form einer Gruppenarbeit zugelassen werden.

§ **26**

Zulassung zum schriftlichen Teil der Masterarbeit

- (1) Zum schriftlichen Teil der Masterarbeit kann nur zugelassen werden, wer
 - 1. die Zulassungsvoraussetzungen für Prüfungen gemäß § 14 Abs. 1 Nr. 1 und 2 a) oder c) erfüllt.
 - 2. die studienbegleitenden Prüfungen gemäß § 23 Abs. 2 bestanden hat und
 - 3. die erfolgreiche Teilnahme an der Praxisphase nachgewiesen hat.
- (2) Der Antrag auf Zulassung ist schriftlich an die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu richten. Dem Antrag sind folgende Unterlagen beizufügen, sofern sie nicht bereits vorliegen:
 - 1. die Nachweise über die in Absatz 1 genannten Zulassungsvoraussetzungen,
 - eine Erklärung über bisherige Versuche zur Bearbeitung einer Masterarbeit und zur Ablegung der Masterprüfung und ggf. einer Vor- oder Zwischenprüfung im gleichen Studiengang.

Dem Antrag soll eine Erklärung darüber beigefügt werden, welche oder welcher Prüfende zur Ausgabe und Betreuung des schriftlichen Teils der Masterarbeit bereit ist.

- (3) Der Antrag auf Zulassung kann schriftlich bis zur Bekanntgabe der Entscheidung über den Antrag ohne Anrechnung auf die Zahl der möglichen Prüfungsversuche zurückgenommen werden.
- (4) Über die Zulassung entscheidet die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses und im Zweifelsfall der Prüfungsausschuss. Die Zulassung ist zu versagen, wenn
 - a) die in Absatz 1 genannten Voraussetzungen nicht erfüllt oder

- b) die Unterlagen unvollständig sind oder
- c) im Geltungsbereich des Grundgesetzes oder an der Partnerhochschule eine entsprechende Masterarbeit des Prüflings ohne Wiederholungsmöglichkeit mit "nicht bestanden" bewertet worden ist oder eine der in Absatz 2 Nr. 2 genannten Prüfungen endgültig nicht bestanden.

Im Übrigen darf die Zulassung nur versagt werden, wenn der Prüfling im Geltungsbereich des Grundgesetzes oder an der Partnerhochschule seinen Prüfungsanspruch im gleichen Studiengang durch Versäumen einer Wiederholungsfrist verloren hat.

§ 27

Ausgabe und Bearbeitung des schriftlichen Teils der Masterarbeit

- (1) Der schriftliche Teil der Masterarbeit ist in englischer Sprache mit einer Kurzbeschreibung in deutscher oder englischer Sprache anzufertigen. Das Thema des schriftlichen Teils der Masterarbeit wird von der den schriftlichen Teil der Masterarbeit betreuenden Person gestellt. Die Ausgabe des schriftlichen Teils der Masterarbeit erfolgt über die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses. Als Zeitpunkt der Ausgabe gilt der Tag, an dem dem Prüfling das Thema bekannt gegeben wird. Der Zeitpunkt ist aktenkundig zu machen.
- (2) Die Bearbeitungszeit für den schriftlichen Teil der Masterarbeit beträgt höchstens drei Monate. Thema, Aufgabenstellung und Umfang des schriftlichen Teils der Masterarbeit sind von der oder dem Betreuenden so zu begrenzen, dass die Frist zur Bearbeitung des schriftlichen Teils der Masterarbeit eingehalten werden kann. Im Ausnahmefall, z. B. Krankheitsfall, kann die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses auf einen vor Ablauf der Frist gestellten begründeten Antrag des Prüflings die Bearbeitungszeit um bis zu vier Wochen verlängern. Zu diesem Antrag soll die oder der Betreuende gehört werden.
- (3) Das Thema des schriftlichen Teils der Masterarbeit kann nur einmal und nur innerhalb der ersten vier Wochen der Bearbeitungszeit ohne Angabe von Gründen zurückgegeben werden. Im Fall der Wiederholung gemäß § 11 Abs. 3 Satz 1 ist die Rückgabe nur zulässig, wenn der Prüfling bei der erstmaligen Anfertigung des schriftlichen Teils seiner Masterarbeit von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch gemacht hat.
- (4) § 16 gilt entsprechend.

§ 28

Abgabe des schriftlichen Teils der Masterarbeit

(1) Der schriftliche Teil der Masterarbeit ist fristgemäß bei der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses abzuliefern. Der Zeitpunkt der Abgabe ist aktenkundig zu machen; bei Zustellung der Arbeit durch die Post ist der Zeitpunkt der Einlieferung bei der Post maßgebend. Bei der Abgabe des schriftlichen Teils der Masterarbeit hat der Prüfling schriftlich zu versichern, dass er seine Arbeit - bei einer Gruppenarbeit seinen entsprechend gekennzeichneten Anteil der Arbeit - selbstständig angefertigt und keine anderen als die angegebenen und bei Zitaten kenntlich gemachten Quellen und Hilfsmittel benutzt hat. Wird der schriftliche Teil der Masterarbeit nicht fristgemäß abgeliefert, gilt die Masterarbeit gemäß § 12 Abs. 1 Satz 2 als mit "nicht ausreichend" bewertet.

§ 29

Kolloquium

- (1) Das Kolloquium (mündlicher Teil der Masterarbeit) ergänzt den schriftlichen Teil der Masterarbeit. Das Kolloquium ist in der Regel öffentlich und beginnt mit einer Präsentation der Ergebnisse des schriftlichen Teils der Masterarbeit. Das Kolloquium dient der Feststellung, ob der Prüfling befähigt ist, die Ergebnisse des schriftlichen Teils der Masterarbeit, ihre fachlichen Grundlagen, ihre fächerübergreifenden Zusammenhänge und ihre außerfachlichen Bezüge mündlich darzustellen und selbstständig zu begründen und ihre Bedeutung für die Praxis einzuschätzen.
- (2) Zum Kolloquium kann der Prüfling nur zugelassen werden, wenn
 - die in § 26 Abs. 1 genannten Voraussetzungen für die Zulassung zum schriftlichen Teil der Masterarbeit nachgewiesen sind und
 - 2. der schriftliche Teil der Masterarbeit fristgemäß abgegeben wurde.

Der Antrag auf Zulassung ist an die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu richten. Dem Antrag sind die Nachweise über die in Satz 1 genannten Zulassungsvoraussetzungen beizufügen, sofern sie dem Prüfungsausschuss nicht bereits vorliegen; ferner ist eine Erklärung über bisherige Versuche zur Ablegung entsprechender Prüfungen sowie darüber, ob einer Zulassung von Zuhörenden widersprochen wird, beizufügen. Der Prüfling kann

die Zulassung zum Kolloquium auch bereits bei der Meldung zum schriftlichen Teil der Masterarbeit beantragen; in diesem Fall erfolgt die Zulassung zum Kolloquium, sobald alle erforderlichen Nachweise und Unterlagen dem Prüfungsausschuss vorliegen. Für die Zulassung zum Kolloquium und ihre Versagung gilt im Übrigen § 26 Abs. 4 entsprechend.

(3) Das Kolloquium wird als mündliche Prüfung durchgeführt und dauert je Prüfling etwa 20 Minuten. Fragen sind nur von den Prüfenden zulässig. Für die Durchführung des Kolloquiums finden im Übrigen die für mündliche Prüfungen geltenden Vorschriften (§ 19) entsprechende Anwendung.

§ **30**

Beurteilung der Masterarbeit

- (1) Der schriftliche Teil der Masterarbeit ist von mindestens zwei bis vier Prüfenden schriftlich in englischer Sprache zu begutachten. Eine oder einer der Prüfenden muss den schriftlichen Teil der Masterarbeit betreut haben. Die oder der zweite Prüfende bzw. weitere Prüfende werden vom Prüfungsausschuss bestimmt, dabei ist eine Prüfungsberechtigte oder ein Prüfungsberechtigter der UNITS in Absprache und mit Unterstützung der Programm-Koordinatoren der TH OWL und der UNITS zu bestellen. Das Kolloquium wird von den für den schriftlichen Teil der Masterarbeit bestimmten Prüfenden gemeinsam abgenommen, wobei die bzw. der Prüfende der UNITS im Regelfall per Videotelefonie an dem Kolloquium teilnimmt. Der schriftliche Teil der Masterarbeit und das dazugehörige Kolloquium werden als Einheit bewertet. Vor der Festsetzung der Note haben sich die Prüfenden gegenseitig zu hören. Die einzelne Beurteilung der Prüfenden ist gemäß § 10 Abs. 1 vorzunehmen. Die Note der Masterarbeit wird aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbeurteilungen gemäß § 10 Abs. 3 gebildet. Das Ergebnis der Masterarbeit ist dem Prüfling im Anschluss an das Kolloquium bekannt zu geben. Bei der Beratung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses sind Zuhörende nicht zugelassen.
- (2) Durch das Bestehen der Masterarbeit werden 18 Credits erworben.

§ 31

Ergebnis der Masterprüfung

(1) Die Masterprüfung ist bestanden, wenn gemäß dieser Prüfungsordnung alle studienbegleitenden Prüfungen des Masterstudiengangs Production Engineering and Management und die

Masterarbeit bestanden worden sind und die erfolgreiche Teilnahme an der Praxisphase nachgewiesen worden ist.

- (2) Die Masterprüfung ist nicht bestanden, wenn
 - a) wenn eine gemäß dieser Prüfungsordnung geforderte Prüfungsleistung endgültig nicht bestanden ist und keine zulässige Ersetzungsmöglichkeit durch die Prüfung in einem anderen Fach besteht oder
 - b) die Masterarbeit endgültig mit "nicht bestanden" bewertet worden ist oder als mit "nicht bestanden" bewertet gilt.

Soweit gemäß der Prüfungsordnung Prüfungsversuche in Fächern unternommen worden sind, die von der UNITS angeboten werden, obliegt der UNITS die Feststellung des endgültigen Nichtbestehens. Das endgültige Nichtbestehen wird dem zuständigen Prüfungsausschuss der TH OWL von der Partnerhochschule schriftlich mitgeteilt. Soweit gemäß der Prüfungsordnung Prüfungsversuche in Fächern unternommen worden sind, die von der TH OWL angeboten werden, obliegt dem zuständigen Prüfungsausschuss der TH OWL die Feststellung des endgültigen Nichtbestehens und wird den Prüfungsorganen der Partnerhochschule schriftlich mitgeteilt.

(3) Über die nicht bestandene Masterprüfung wird ein Bescheid erteilt, der mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen ist. Eine englische Übersetzung ist beizufügen. Auf Antrag stellt die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses nach der Exmatrikulation eine Bescheinigung aus, die die erbrachten Prüfungsleistungen und deren Benotung sowie die zur Masterprüfung noch fehlenden Prüfungsleistungen enthält. Aus der Bescheinigung muss hervorgehen, dass der Prüfling die Masterprüfung endgültig nicht bestanden hat. Auf Antrag stellt die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses eine Bescheinigung aus, die nur die erbrachten Prüfungsleistungen und deren Benotung enthält.

§ 32

Masterzeugnis, Gesamtnote, Masterurkunde

(1) Die TH OWL und die UNITS stellen jeweils ein Zeugnis über die bestandene Masterprüfung aus. Die TH OWL stellt unverzüglich, möglichst innerhalb von vier Wochen nach der letzten Prüfungsleistung, ein Zeugnis in deutscher Sprache aus. Auf die gemeinsame Durchführung des Studi-

engangs mit der UNITS ist hinzuweisen. Das Zeugnis enthält die Noten aller studienbegleitenden Prüfungen, das Thema und die Note der Masterarbeit und die Gesamtnote der Masterprüfung sowie die Erbringungsorte der Prüfungsleistungen. Dabei ist jeweils die Note in Worten und - in Klammern dahinterstehend - in Ziffern mit zwei Dezimalstelle nach dem Komma anzugeben. Für eine unbenotete Prüfungsleistung ist die Bewertung "bestanden" aufzunehmen. Die Praxisphase ist kenntlich zu machen. Hinter jeder Prüfungsleistung ist die Anzahl der mit der Prüfungsleistung erworbenen Credits anzugeben; dies gilt entsprechend für die Praxisphase. Die durch die vorstehend genannten Prüfungsleistungen sowie die Praxisphase erworbene Gesamtzahl der Credits ist anzugeben. Angerechnete Prüfungsleistungen sind als solche zu kennzeichnen.

- (2) Die Gesamtnote der Masterprüfung wird aus dem nach Credits gewichteten arithmetischen Mittel der Noten der studienbegleitenden Prüfungen, der Masterarbeit und des Kolloquiums gemäß § 10 Abs. 4 und 5 gebildet. Unbenotete Prüfungsleistungen werden bei der Bildung der Gesamtnote nicht berücksichtigt.
- (3) Das Zeugnis ist von der oder dem Vorsitzenden des zuständigen Prüfungsausschusses der TH OWL zu unterzeichnen. Das Zeugnis trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist.
- (4) Die TH OWL und die UNITS stellen jeweils eine Urkunde über den jeweils durch diese Hochschule verliehenen Hochschulgrad gemäß § 3 aus. Die TH OWL händigt spätestens drei Monate, nachdem die letzte Prüfungsleistung erbracht wurde, dem Prüfling die Masterurkunde mit dem Datum des Zeugnisses und der Angabe des Studiengangs aus. Auf die gemeinsame Durchführung des Studiengangs mit UNITS ist hinzuweisen. Die Masterurkunde wird in deutscher Sprache ausgestellt.
- (5) Die Urkunde wird von der Präsidentin oder dem Präsidenten und der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet und mit dem Prägesiegel der Technischen Hochschule Ostwestfalen-Lippe gesiegelt.

§ 33

Diploma Supplement und Transcript of Records

- (1) Mit der Urkunde über die bestandene Masterprüfung wird der Absolventin bzw. dem Absolventen ein Diploma Supplemet mi einem Transcript of Records ausgehändigt.
- (2) Das Diploma Supplement wird in englischer und deutscher Sprache ausgestellt und enthält Angaben zum Studiengang, seinen Voraussetzungen und Inhalten, zum Benotungssystem und zur

Art des Abschlusses; es wird durch Informationen über die Hochschule und das deutsche Studiensystem ergänzt. Des Weiteren enthält es eine ECTS-Einstufungstabelle (Notenspiegel). Die ECTS-Einstufungstabelle gibt Auskunft über die statistische Verteilung der von den Studierenden des Studiengangs aus der jeweiligen Heimathochschule (TH OWL bzw. UNITS) erzielten Noten innerhalb eines Referenzzeitraums von zwei Jahren. Den Referenzzeitraum bilden jeweils die dem Abschluss vorhergehenden vier Semester.

(3) Das Transcript of Records enthält eine Aufzählung der durch Prüfungsleistungen abgeschlossenen Module, durch die Credits erworben werden. Diese Credits werden ausgewiesen.

§ 34

Zusatzfächer

- (1) Der Prüfling kann sich in weiteren als den vorgeschriebenen Fächern einer Prüfung unterziehen (Zusatzfächer). Das Ergebnis der Prüfung in diesen Fächern sowie die Anzahl der dadurch erworbenen Credits werden auf Antrag in das Zeugnis aufgenommen, jedoch bei der Festsetzung der Gesamtnote und der Gesamtzahl der Credits nicht berücksichtigt.
- (2) Prüfungen in Zusatzfächern (Zusatzprüfungen) können in allen Pflicht- und Wahl-pflichtprüfungsfächern anderer Studiengänge der Technischen Hochschule Ostwestfalen-Lippe abgelegt werden, für die der Prüfling nicht eingeschrieben ist und die in dem Fächerkanon des Masterstudiengangs Production Engineering and Management keine Entsprechung haben.
- (3) Zulassungsvoraussetzungen für Zusatzprüfungen gemäß Absatz 2 sind der Nachweis der Teilnahme an Lehrveranstaltungen, der erbrachten Leistungsnachweise und bestandenen Prüfungen, die nach der Prüfungsordnung für den anderen Studiengang Zulassungsvoraussetzungen für die begehrte Prüfung sind, soweit diese unmittelbare Grundkenntnisse für die begehrte Prüfung vermitteln; können hiernach erforderliche bestandene Prüfungen nicht nachgewiesen werden, sind im Hinblick auf die erforderlichen Grundkenntnisse vergleichbare Prüfungen nachzuweisen.
- (4) Der Antrag auf Zulassung zu einer Zusatzprüfung gemäß Absatz 2 ist an den Prüfungsausschuss des jeweiligen anderen Studiengangs zu richten. Der Prüfling hat die für die Zulassung erforderlichen Unterlagen vorzulegen. Über die Zulassung entscheidet der Prüfungsausschuss des jeweiligen anderen Studiengangs im Einvernehmen mit dem Prüfungsausschuss für den Masterstudiengang Production Engineering and Management. Eine Zulassung kann nur im Rahmen der vorhandenen Kapazitäten und Möglichkeiten erfolgen. Ein Rechtsanspruch auf Zulassung besteht nicht.

- (5) Als Prüfung in Zusatzfächern gilt auch, wenn der Prüfling im Rahmen des Studiengangs, für den er eingeschrieben ist, aus einem Wahlpflichtkatalog mehr als die notwendige Zahl auswählt und durch Prüfungen abschließt. Die zuerst abgelegten Prüfungen gelten als Prüfungen in Wahlpflichtfächern, es sei denn, dass der Prüfling vor dem jeweiligen ersten Prüfungsversuch oder in zulässiger Weise zu einem späteren Zeitpunkt etwas anderes bestimmt hat. § 14 Abs. 2 bleibt unberührt.
- (6) Über Fächer außerhalb des Pflicht- und Wahlpflichtprüfungsangebots der Studiengänge der Technischen Hochschule Ostwestfalen-Lippe, in denen Zusatzprüfungen abgelegt werden können, entscheidet der Prüfungsausschuss für den Masterstudiengang Production Engineering and Management. Die Zulassung erfolgt ebenfalls durch diesen Prüfungsausschuss.

IV. Ungültigkeit von Prüfungen, Aberkennung des Mastergrades, Einsicht in die Prüfungsakten

§ 35

Ungültigkeit der Masterprüfung, Aberkennung des Mastergrades

- (1) Hat der Prüfling bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, kann der Prüfungsausschuss nachträglich die Noten für diejenigen Prüfungsleistungen, bei deren Erbringung der Prüfling getäuscht hat, entsprechend berichtigen und die Masterprüfung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären.
- (2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass der Prüfling hierüber täuschen wollte und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Hat der Prüfling die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, entscheidet der Prüfungsausschuss unter Beachtung des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen über die Rechtsfolgen.
- (3) Vor einer Entscheidung ist der oder dem Betroffenen Gelegenheit zur Äußerung zu geben.
- (4) Das unrichtige Prüfungszeugnis ist einzuziehen und ggf. ein neues zu erteilen. Eine Entscheidung nach Absatz 1 und Absatz 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren nach Ausstellung des Prüfungszeugnisses ausgeschlossen.

- (5) Ist die Prüfung insgesamt für nicht bestanden erklärt worden, ist der Mastergrad abzuerkennen und die Masterurkunde einzuziehen.
- (6) Eine Entscheidung nach Absatz 1 und Absatz 2 Satz 2 wird den Prüfungsorganen der Partnerhochschule schriftlich mitgeteilt.

§ 36 Einsicht in die Prüfungsakten

Nach Bekanntgabe des Ergebnisses jeder Prüfungsleistung wird dem Prüfling auf Antrag in angemessener Frist Einsicht in die jeweiligen, ihn betreffenden Prüfungsunterlagen gewährt. Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme.

V. Schlussbestimmungen

§ 37 In-Kraft-Treten und Veröffentlichung

^{*} Die Regelungen zum In-Kraft-Treten und zur Veröffentlichung der Masterprüfungsordnung für den Studiengang Production Engineering and Management an der Hochschule Ostwestfalen-Lippe (MPO PEM) vom 26. Februar 2013 (Verkündungsblatt der Hochschule Ostwestfalen-Lippe 2013/Nr. 5) ergeben sich aus dieser Satzung, dort in § 37. Die Regelungen zum In-Kraft-Treten und zur Veröffentlichung der Satzung zur Änderung der Masterprüfungsordnung für den Studiengang Production Engineering and Management an der Hochschule Ostwestfalen-Lippe (MPO PEM) vom 25. Mai 2016 (Verkündungsblatt der Hochschule Ostwestfalen-Lippe 2016/Nr. 13) sowie der Zweiten Satzung zur Änderung der Masterprüfungsordnung für den Studiengang Production Engineering and Management an der Technischen Hochschule Ostwestfalen-Lippe (MPO PEM) vom 20. April 2020 (Verkündungsblatt der Technischen Hochschule Ostwestfalen-Lippe 2020/Nr. 17) ergeben sich aus diesen Satzungen, dort jeweils in Art. II.

Studienverlaufsplan Masterstudiengang Production Engineering and Management 1. bis 3. Semester

Fächergruppe A 1)

Modul-/ Fach- Nr.	Modul/Fach	Sem.	Ort	Spra- che	SWS	Cre- dits
-	Cogeneration and Industrial Energy Management 1)	WS	Pordenone	Е	6	9
-	Industrial Plants 1)				7	9
-	Quantitative Methods for Engineering 1) Applied Mathematics	WS	Pordenone	Е	10	10
	Summe				23	28

1) Bei Studienbeginn im WS (Oktober – Februar) in Pordenone – UNITS ("Heimathochschule" = UNITS). Die angegebenen Credits sind durch Prüfungen zu erwerben. Näheres regelt die UNITS.

Fächergruppe B – Basics 2)

Lfd. Nr.	Modul-/ Fach- Nr.	Modul/Fach	Sem.	Ort	Spra- che	SWS	Cre- dits
1	7924	Ökonomische Prozessbetrachtung Holz/Möbel	SS	Lemgo	D	4	5
2	7922	Produktentwicklungsprozesse in der Holzindustrie	SS	Lemgo	D	4	5
3	7928	Strukturen und Prozesse der Logistik	SS	Lemgo	D	4	5
4	7925	Spezielle Produkte und Fertigungsverfahren Holz	SS	Lemgo	D	4	5
5	7921	Innovationsmanagement in der Möbelindustrie	SS	Lemgo	D	4	5
6	7926	Kunststoffe und Kunststoffverarbeitung	SS	Lemgo	D	4	5
7	7932	Globale Produktion	SS	Lemgo	D	4	5
8	7923	Verpackungstechnik und Verpackungslogistik	SS	Lemgo	D	4	5
9	7927	Prozessstabilisierung	W	Lemgo	D	4	5
10	7935	Mechanik der Werkstoffe	SS	Lemgo	D	4	5
11	7933	Verkettete Produktionssysteme	WS	Lemgo	D	4	5
12	7936	Lasertechnik	WS	Lemgo	D	4	5
13	7937	Organisation	WS	Lemgo	D	4	5
14	7938	Wirtschaftsrecht	WS	Lemgo	D	4	5
15	7939	Human Resources	WS	Lemgo	Е	4	5
16		nicht gewähltes Fach aus Fächergruppe E	WS	Lemgo	Е	4	5
17		nicht gewähltes Fach aus Fächergruppe F	WS	Lemgo	Е	4	5
18		nicht gewähltes Fach aus Fächergruppe G	WS	Lemgo	E	4	5
19		nicht gewähltes Fach aus Fächergruppe C	WS	Lemgo	E	4	5
20		nicht gewähltes Fach aus Fächergruppe E	WS	Lemgo	E	4	5
21		nicht gewähltes Fach aus Fächergruppe F	WS	Lemgo	E	4	5
22		nicht gewähltes Fach aus Fächergruppe G	WS	Lemgo	E	4	5
		Wähle 5 aus 19 / Summe				20	30

²⁾ Bei Studienbeginn im WS (September – Februar) oder SS (März – August) in Lemgo – TH OWL ("Heimathochschule" = TH OWL). In fünf dieser Fächer sind die angegebenen Credits durch Prüfungen zu erwerben. Fächer, die inhaltlich schon Gegenstand des zuführenden Studiengangs waren, dürfen nur mit Zustimmung des zuständigen Prüfungsausschusses gewählt werden.

Fächergruppe C - International Competences 3)

Modul-/ Fach- Nr.	Modul/Fach	Sem.	Ort	Spra- che	SWS	Cre- dits
7905	Advanced Business English	WS	Lemgo	E	4	5
7904	International Management Skills	WS	Lemgo	E	4	5
	Wähle 1 aus 2 / Summe				4	5

³⁾ Bei Studienbeginn im WS (September – Februar) oder SS (März – August) in Lemgo – TH OWL ("Heimathochschule" = TH OWL). In einem dieser Fächer sind die angegebenen Credits durch Prüfungen zu erwerben. Ein Fach, das inhaltlich schon Gegenstand des zuführenden Studiengangs war, darf nur mit Zustimmung des zuständigen Prüfungsausschusses gewählt werden.

Fächergruppe D⁴⁾

Modul-/ Fach-	Modul/Fach	Sem.	Ort	Spra- che	SWS	Cre- dits
Nr.						
-	Engineering Planning and Control 4)					
	Product Design and Engineering	SS	Pordenone	E	5	6
	Production Planning and Control	SS	Pordenone	E	5	6
-	Furniture Technology 4) Spec. Machineries and Processes Materials and Technologies	SS SS	Pordenone Pordenone	E E	4 5	6 6
-	Operations Management 4)	SS	Pordenone	Е	5	6
	Summe				24	30

⁴⁾ Für alle Studierenden. Die angegebenen Credits sind durch Prüfungen zu erwerben. Näheres regelt die UNITS.

Fächergruppe E – Management and Information Techniques of SME 5)

Modul-/ Fach- Nr.	Modul/Fach	Sem.	Ort	Spra- che	SWS	Cre- dits
	Management and Information Techniques of SME					
7918	Strategic Management	WS	Lemgo	Е	4	5
7917	IT-Systems in Production Management	WS	Lemgo	Е	4	5
7916	Data Structure for Production Technology	WS	Lemgo	Е	4	5
7941	Industrial Costing	WS	Lemgo	Е	4	5
	Wähle 2 aus 4 / Summe				8	10

⁵⁾ Für alle Studierenden. In zwei Fächern sind die angegebenen Credits durch Prüfungen zu erwerben.

Fächergruppe F – Specialised Manufacturing Tchnologies 6)

Modul-/ Fach- Nr.	Modul/Fach	Sem.	Ort	Spra- che	SWS	Cre- dits
	Specialised Manufacturing Technologies					
7915	Non Destructive Material Testing	WS	Lemgo	Е	4	5
7913	Industrial Bonding Technologies	WS	Lemgo	Е	4	5
7944	Rapid Technologies	WS	Lemgo	Е	4	5
7942	Automated Complex Installations	WS	Lemgo	Е	4	5
	Wähle 2 aus 4 / Summe				8	10

⁶⁾ Für alle Studierenden. In zwei Fächern sind die angegebenen Credits durch Prüfungen zu erwerben.

Fächergruppe G – Product and Process Development 7)

Modul-/ Fach- Nr.	Modul/Fach	Sem.	Ort	Spra- che	SWS	Cre- dits
	Product and Process Development					
7912	Rapid Development	WS	Lemgo	E	4	5
7911	Advanced Production Technologies and Optimisation	WS	Lemgo	Е	4	5
7910	Advanced Wood Based Materials	WS	Lemgo	D/E	4	5
7914	Advanced Surface Technologies	WS	Lemgo	Е	4	5
7940	Innovation Management	WS	Lemgo	Е	4	5
	Wähle 2 aus 5 / Summe				8	10

⁷⁾ Für alle Studierenden. In zwei Fächern sind die angegebenen Credits durch Prüfungen zu erwerben.

4. Semester

Modul-/ Fach- Nr.	Modul/Fach	Sem.	Ort	Spra- che	sws	Cre- dits
7902	Seminar International Production Management 8)	SS/ WS	Lemgo	Е	2	6
7906	Seminar International Production Management ^{8a)}	SS/ WS	Lemgo	E	2	8
7901	Wissenschaftliches Praktikum (Internship)	SS/ WS	Lemgo	D/E		6
	Summe					12/14

	Pordenone – UNITS (März – September)					
Modul-/ Fach- Nr.	Modul/Fach	Sem.	Ort	Spra- che	SWS	Cre- dits
-	Free Choice ^{8) 8a) 9)}	SS	Pordenon e	Е		8
-	Internship ⁹⁾	SS	Pordenon e	Е		6
	Summe					14

⁸⁾ Es ist nach Maßgabe von § 23 Abs. 2 entweder das Fach mit der Fachnummer 7902 oder ein Fach aus dem Katalog "Free Choice" zu absolvieren.

9) Die angegebenen Credits sind durch Prüfungen zu erwerben. Näheres regelt die UNITS.

Lemgo TH OWL / Pordenone - UNITS	
Master Thesis ¹⁰⁾	18

¹⁰⁾ Die Erbringung der Master Thesis erfolgt in englischer Sprache und richtet sich im Übrigen nach den Regelungen der jeweiligen "Heimathochschule" (für die TH OWL siehe: §§ 25 ff)

⁸a) Es ist nach Maßgabe von § 23 Abs. 3 das Fach mit der Fachnummer 7906 oder ein Fach aus dem Katalog "Free Choice" zu absolvieren.

Empfohlener Studienverlaufsplan für die ersten drei Semester bei Studienbeginn im Wintersemester an der TH OWL ("Heimathochschule" = TH OWL):

1. Semester (WS – TH OWL)	Credits
Wähle 5 Fächer aus Fächergruppe B 10 - 19	25
Wähle 1 Fach aus Gruppe C	5
Summe	30

2. Semester (SS – UNITS)	Credits
Fächer der Gruppe D	30

3. Semester (WS – TH OWL)	Credits
Wähle 2 Fächer aus Fächergruppe E	10
Wähle 2 Fächer aus Fächergruppe F	10
Wähle 2 Fächer aus Fächergruppe G	10
Summe	30

Empfohlener Studienverlaufsplan für die ersten drei Semester bei Studienbeginn im Sommersemester an der TH OWL ("Heimathochschule" = TH OWL):

1. Semester (SS – TH OWL)	Credits	
Wähle 5 Fächer aus Fächergruppe B 1 - 9	25	

2. Semester (WS – TH OWL)	Credits
Wähle 2 Fächer aus Fächergruppe E	10
Wähle 2 Fächer aus Fächergruppe F	10
Wähle 2 Fächer aus Fächergruppe G	10
Wähle 1 Fach aus Gruppe C	5
Summe	35

3. Semester (SS – UNITS)	Credits
Fächer der Gruppe D	30

Empfohlener Studienverlaufsplan für die ersten drei Semester bei Studienbeginn im Wintersemester an der UNITS ("Heimathochschule" = UNITS):

1. Semester (WS – UNITS)	Credits
Fächer der Fächergruppe A	28

2. Semester (SS – UNITS)	Credits
Fächer der Fächergruppe D	30

3. Semester (WS – TH OWL)	Credits
Wähle 2 Fächer aus Fächergruppe E	10
Wähle 2 Fächer aus Fächergruppe F	10
Wähle 2 Fächer aus Fächergruppe G	10
Summe	30

Notenumrechnungstabellen

Notenumrechnungstabelle – studienbegleitende Prüfungen

Note der UNITS	Note der TH OWL	Note der TH OWL
30	1,00	sehr gut
29	1,25	sehr gut
28	1,50	sehr gut
27	1,75	Gut
26	2,00	Gut
25	2,25	Gut
24	2,50	Gut
23	2,75	Befriedigend
22	3,00	Befriedigend
21	3,25	Befriedigend
20	3,50	Befriedigend
19	3,75	Ausreichend
18	4,00	Ausreichend
17 - 0	5,00	nicht ausreichend

Notenumrechungstabelle – Gesamtnote

Note der UNITS	Note der TH OWL	Note der TH OWL
110 and 110 e lode	1,00	sehr gut
109	1,06	sehr gut
108	1,13	sehr gut
107	1,20	sehr gut
106	1,27	sehr gut
105	1,34	sehr gut
104	1,40	sehr gut
103	1,47	sehr gut
102	1,54	Gut
101	1,61	Gut
100	1,68	Gut
99	1,75	Gut
98	1,81	Gut
97	1,88	Gut
96	1,95	Gut
95	2,02	Gut
94	2,09	Gut
93	2,15	Gut
92	2,22	Gut
91	2,29	Gut
90	2,36	Gut
89	2,43	Gut
88	2,50	Gut

Note der UNITS	Note der TH OWL	Note der TH OWL
87	2,56	befriedigend
86	2,63	befriedigend
85	2,70	befriedigend
84	2,77	befriedigend
83	2,84	befriedigend
82	2,90	befriedigend
81	2,97	befriedigend
80	3,04	befriedigend
79	3,11	befriedigend
78	3,18	befriedigend
77	3,25	befriedigend
76	3,31	befriedigend
75	3,38	befriedigend
74	3,45	befriedigend
73	3,52	ausreichend
72	3,59	ausreichend
71	3,65	ausreichend
70	3,72	ausreichend
69	3,79	ausreichend
68	3,86	ausreichend
67	3,93	ausreichend
66	4,00	ausreichend
< 66	< 4,00	nicht ausreichend

Umrechnungen der Note der Masterarbeit einschließlich Kolloquium bei Erbringung an der Universität Triest:

X = Note Masterarbeit einschließlich Kolloquium

L = Gesamtnote an der Universität Triest

Y = Gesamtnote an der Technischen Hochschule Ostwestfalen-Lippe

Y = (374 - 3 * L)/44

 x_1 , x_2 , ... x_{16} = Noten der studienbegleitenden Prüfungen

 n_1 , n_2 , ... n_{16} = Credits der studienbegleitenden Prüfungen (Summe = 96 Credits)

$$X = \frac{(Y \cdot 114) - (x_1 \cdot n_1 + x_2 \cdot n_2 + ... x_{16} \cdot n_{16})}{18}$$

Von der Note der Masterarbeit einschließlich Kolloquium werden nur die ersten zwei Dezimalstellen hinter dem Komma berücksichtigt; Alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

Englische Fächerbezeichnungen

	Cogeneration and Industrial Energy Manage-
Cogeneration and Industrial Energy Management	ment
Industrial Plants	Industrial Plants
Applied Mathematics	Applied Mathematics
Ökonomische Prozessbetrachtung Holz/ Möbel	Economic Process Evaluation Wood /
	Furniture
Produktentwicklungsprozesse in der Holzindustrie	Product Development Processes in the Wood
	Industry
Strukturen und Prozesse der Logistik	Structures and Processes in Logistics
Spezielle Produkte und Fertigungsverfahren Holz	Special Products and Manufacturing
	Processes for Wood
Innovationsmanagement in der Möbelindustrie	Innovation Management in the Furniture
	Industry
Kunststoffe und Kunststoffverarbeitung	Plastics and Plastics Processing
Globale Produktion	Global Production
Verpackungstechnik und Verpackungslogistik	Packaging Engineering and Logistics
Prozessstabilisierung	Process Stabilisation
Mechanik der Werkstoffe	Mechanics of Materials
Verkettete Produktionssysteme	Interlinked Production Systems
Lasertechnik	Laser Technology
Organisation	Organisation
Wirtschaftsrecht	Commercial Law
Human Resources	Human Resources
Advanced Business English	Advanced Business English
International Management Skills	International Management Skills
Engineering Planning and Control	Engineering Planning and Control
Product Design and Engineering	Product Design and Engineering
Production Planning and Control	Production Planning and Control
Furniture Technology	Furniture Technology
Special Machineries and Processes	Special Machineries and Processes
Materials and Technologies	Materials and Technologies
Operations Management	Operations Management
Strategic Management	Strategic Management
IT-Systems in Production Management	IT-Systems in Production Management
Data Structure for Production Technology	Data Structure for Production Technology
Industrial Costing	Industrial Costing
Non Destructive Material Testing	Non Destructive Material Testing
Industrial Bonding Technologies	Industrial Bonding Technologies
Rapid Technologies	Rapid Technologies
Automated Complex Installations	Automated Complex Installations
Rapid Development	Rapid Development
Advanced Production Technologies and	Advanced Production Technologies and
Optimisation	Optimisation
Advanced Wood Based Materials	Advanced Wood Based Materials
Advanced Surface Technologies	Advanced Surface Technologies
Innovation Management	Innovation Management

Seminar International Production Management	Seminar International Production Manage-
	ment
Wissenschaftliches Praktikum (Internship)	Internship
Internship	Internship
Master Thesis	Master Thesis